



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 29.06.2023

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Alexander Mair
Vorlagennummer: 2023/31/417/2

TOP 2

Kemptener Kommunalunternehmen; Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes; Beschluss

a) Sachverhalt:

Nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) soll die Stadt in ihrem eigenen Wirkungskreis öffentliche Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeindelebens ihrer Einwohner erforderlich sind.

Die Stadt ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch zur indirekten Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese, zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck im Sinne des Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayGO getragene kommunale Aufgabe, zielt darauf ab, durch Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in der Stadt zu steigern.

Dem KKU wurde mit Wirkung zum 30. Dezember 2016 die Tourismussparte übertragen. Zu den wesentlichen Aufgaben der Tourismussparte des KKU zählt die Tourismusförderung, bei der es sich um eine Aufgabe der indirekten Wirtschaftsförderung handelt (hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den als Anlage beigefügten Betrauungsakt verwiesen). Aufgaben der indirekten Wirtschaftsförderung sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

Das KKU wurde im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung mit der Erbringung dieser Aufgaben für die Stadt Kempten und ihre Bevölkerung betraut.

Die Durchführung der DAWI ist für das KKU dauerhaft defizitär. Um den Fortbestand des KKU im Falle einer Betrauung mit einer dauerhaft defizitären DAWI nicht zu gefährden, wird das durch die Aufgabenübertragung entstehende Defizit direkt oder indirekt ausgeglichen.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 106 Abs.

3 AEUV in Verbindung mit dem Freistellungsbeschluss sind Ausgleichszahlungen jedoch dann zulässig, wenn Unternehmen für die Erbringung von DAWI unter den Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses betraut sind. Mit Stadtratsbeschluss vom 26.01.2017 wurde die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des KKV zur Erfüllung der defizitären Aufgaben entsprechend dem Freistellungsbeschluss festgestellt. Ebenso wurde die KKV-Satzung um die Aufgabe „Tourismus“ ergänzt.

Zur weiteren Förderung des Tourismus soll das KKV im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe „Tourismus“ Wohnmobilstellplätze errichten und betreiben. Das KKV hat im Durchrechnen verschiedener Szenarien im ersten Jahr Defizite zwischen 98 TEUR und 43 TEUR errechnet. Bei entsprechender Entwicklung wird im Laufe der Zeit auch ein auskömmliches Betriebsergebnis nicht ausgeschlossen.

b) Bewertung:

Der Bau und der Betrieb von Wohnmobilstellplätzen sind geeignet, um den Tourismus in Kempten weiter zu fördern. Dabei sind durch die erfolgte Betrauung des KKV mit der Aufgabe „Tourismus“ zum einen und der geänderten KKV-Unternehmenssatzung zum anderen, die allgemeinen Rahmenbedingungen zum Bau und zum Betrieb von Wohnmobilstellplätzen innerhalb der Sparte Tourismus bereits vorhanden. Es dient der Transparenz, wenn der Stadtrat den Bau und Betrieb von Wohnmobilstellplätzen durch das KKV per Beschluss formuliert und dem KKV damit den Ausgleich des dadurch entstehenden Defizits zusagt. Die im Betrauungsakt formulierten Bedingungen gelten dabei in gleichem Maß.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 16.05.2023 für den Stadtrat folgenden Beschlussvorschlag einstimmig begutachtet:

c) Beschlussvorschlag:

1. Das Kemptener Kommunalunternehmen, Abteilung Tourismus, wird von der Stadt Kempten (Allgäu) mit dem Bau und Betrieb des Wohnmobilstellplatzes im Geltungsbereich „Nördlich des Illerstadions“ beauftragt.
2. Das Kemptener Kommunalunternehmen strebt den wirtschaftlichen Betrieb des Wohnmobilstellplatzes an. Kann dies nicht gewährleistet werden, erfolgt der Ausgleich über den bestehenden Betrauungsakt Tourismus der Stadt Kempten (Allgäu).
3. Wird die Abteilung Tourismus aus dem Kemptner Kommunalunternehmen ausgegliedert, ist der weitere Betrieb des Stellplatzes durch das KKV nicht mehr möglich. Der Wohnmobilstellplatz geht zum entsprechenden Wert auf die neue Gesellschaft über.